

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten:

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Zum B-Plan Nr. 67 wurde eine differenzierte Beschreibung der Bestandssituation und eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Außerdem wurde die Avifauna von 2004 bis 2006 erfasst und bewertet. Das avifaunistische Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aussagen der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und des avifaunistischen Gutachtens wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

2. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Gemeinden nach § 4 (1-3) und 2 (2) BauGB wurden die unten aufgeführten umweltrelevante Hinweise formuliert.

Bei der Auflistung handelt es sich um eine inhaltliche Zusammenfassung. Die *kurz* geschriebenen Textpassagen sind Zitate.

Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Naturschutz)

- Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, dass das Vermeidungsgebot beachtet wurde. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass alle Einzelanlagen in der ehemaligen Landgemeinde Westfehmarn zurückgebaut werden bzw. ein verbindlicher Rückbautermin genannt wird.
- Verzicht auf die südlichsten Anlagen zur Verbreiterung des Durchflugkorridors zwischen dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ und dem „Bürger-Windpark Westfehmarn“.
- Die Planung führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zu einer Erhöhung der Barrierewirkung und zu einer Steigerung des Kollisionsrisikos.
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen und der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag.
- Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist widersprüchlich in Bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzung. Bei der Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist die Option einer Wiedervernässung der Flächen aufzunehmen.
- Die gesamte Insel Fehmarn ist aufgrund seiner Bedeutung als Durchflugkorridor für den Vogelzug ein kritischer Raum für Repoweringvorhaben.
- Die Zugintensitäten waren in der Zeit vom 04.07.2005 bis zum 09.11.2005 am Standort Püttsee erheblich höher als im Untersuchungsgebiet, was die Riegelwirkung der vorhandenen Windparks bestätigt.
- Zwischen dem „Bürger-Windpark Westfehmarn“ und dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ befindet sich ein stark frequentierter Zugweg über die Insel. Dieser Zugweg darf auf keinem Fall verengt werden. Daher soll auf die beiden südlichsten Anlagen verzichtet werden.

- Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf jeden Fall die verbleibende Einzelanlage nordöstlich von Westermarkelsdorf abgebaut oder eine Restlaufzeit festgelegt werden.
- Die methodischen Ansätze zur Vogelschlagerefassung reichen nicht aus. Die Kontrolldichte ist zu verkürzen und ein 2. Jahr zu untersuchen.
- Die Aussagen im avifaunistischen Gutachten zur Duldung oder Meidung von Windkraftanlagen können aufgrund der Störungen nur bedingt formuliert werden.
- Die Prüfung der Vermeidung und Minderung der geplanten Eingriffe ist aus Gründen des Vogelschutzes dringend erforderlich.

Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Bauleitplanung)

- „Gründe, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass trotz des Stehenlassens der Altanlage westlich von Westermarkelsdorf der Durchflugkorridor mit der sechsten, im Süden des Plangebiets gelegenen Anlage reduziert werden kann, sind nicht erkennbar.“ (Vermeidungsgebot)
- Nach dem Regionalplan II ist eine Ausnahmeregelung nur für die nördlichen 5 Neuanlagen gegeben. Dies entspricht auch der Darstellung des Eignungsgebietes für Windenergienutzung.

Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Gewässerschutz)

- Das von den versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist zu versickern.

NABU Schleswig-Holstein

- Die Ergebnisse der Fledermauskartierung wurden zur Kenntnis genommen.
- Die Aussagen zum Kollisionsrisikos werden als unsicher eingestuft, da 2005 keine Massenzugtage stattgefunden haben.
- Die Einbeziehung von „Radardaten“ findet in den Gutachten keine Erwähnung.
- Die „Prognosegüte“ der Kollisionsopteruntersuchungen ist nicht geeignet die Auswirkungen auf unbestimmte Zeit abzuschätzen.
- Das Untersuchungsgebiet war zur Abschätzung der Barrierewirkung zu klein (Verweis auf das UG zum Landschaftsbild).
- Die Beobachtungspunkte waren falsch gewählt. In Püttsee wurden vom 03.09 bis zum 29.11.2005 deutlich mehr Vögel kartiert.
- Da mehr als 75 % der im Westen Fehmarns durchziehenden Vögel den Windpark meiden ist eine Verengung des Korridors zwischen dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ und dem geplanten Windpark „Nordwest“ nicht akzeptabel. Daher sollte auf die südlichste Anlage im Windpark Fehmarn Nordwest verzichtet werden. *„Diese Anlage schränkt, wie aus den Abbildungen der Bilanzierung ersichtlich ist, den Korridor zwischen den Windparks unter Berücksichtigung der Anlagenhöhe weiter ein, als dies derzeit nach Planungsrecht bei Nichtrealisierung dieses Planes der Fall wäre.“*
- Bei einer Verringerung der rückzubauenden Altanlagen ist auch die geplante Anlagenzahl zu reduzieren.
- Die Aussage, dass bei einer Realisierung der Planungen keine Eingriffe in „Arten und Lebensgemeinschaften / Zugvögel“ erfolgen, wird widersprochen.

NABU Wallnau

- Eine Erweiterung des Bürger-Windparks Fehmarn-West ist nicht akzeptabel, auch die wirtschaftliche Entwicklung des Wasservogelreservates Wallnau gefährdet werden würde.
- Das Zugvogelaufkommen in Wallnau ist durch den Bürger-Windpark spürbar zurückgegangen.
- Die Lücke zwischen dem Bürger-Windpark und dem Windpark Fehmarn Mitte wird durch die Planung verengt oder gar geschlossen. Dieser Bereich ist jedoch für die Austauschbewegungen der Zugvögel zwischen den Naturschutzgebieten Wallnau und Grüner Brink sowie dem Wenkendorfer Binnensee von erheblicher Bedeutung und darf in keinem Falle kleiner werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 11.08.1993 zum B-Plan Nr. 10 der damaligen Gemeinde Westfehmarh hingewiesen.
- Durch die Erweiterung wird das Wasservogelreservat Wallnau von der Hauptvogelzugroute durch den Fehmarnbelt abgeschnitten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wallnau für Besucher nur attraktiv ist, wenn in einem ausreichenden Maße Vögel zu beobachten sind, und dass das Wasservogelreservat Wallnau auch eine wirtschaftliche und touristische Bedeutung hat, das mit erheblichen finanziellen Mitteln öffentlich gefördert wurde.
- Der NABU wird mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine östliche Erweiterung des bestehenden Bürgerwindparks Fehmarn-West vorgehen.
- Das avifaunistische Gutachten ist nicht dazu geeignet, die vorgebrachten Bedenken bezüglich der zusätzlichen Barrierewirkung durch das Repowering zu widerlegen.
- Verzicht auf die Planung insbesondere der südlichsten Anlage im Windpark Nordwest im Zusammenhang mit der Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen und dem naturschutzfachlichen Vorsageprinzip.
- Der NABU behält sich bei Verwirklichung der Planung in der vorgelegten Form Regressforderungen gegen die Stadt Fehmarn vor und erwägt eine Klage einzureichen.

Innenministerium

- *„Dort wurde bereits darauf hingewiesen, dass der südlichste Standort unter diesem Gesichtspunkt einer besonders sorgfältigen Abwägung und Würdigung der naturschutzfachlichen Belange (Verengung des Zugweges zwischen den Windparks nördlich Schlagsdorf und dem Windpark Fehmarn-Mitte) bedarf.“*
- *„Bei einem Parallelbetrieb, der länger als ein Jahr andauert, kann der Abbau nicht als Kompensation anerkannt werden. Ein längerer Parallelbetrieb würde ein erhöhtes Kompensationserfordernis auslösen.“*

Die formulierten Hinweise wurden zum Teil berücksichtigt.

Auf Basis des Protokolls zum Abstimmungstermin am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn unterliegen die Hinweise der Abwägung nach § 1(7) BauGB. Naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Belange, die nicht der Abwägung unterliegen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Neben dem Belang des Umweltschutzes sind auch andere Belange zu berücksichtigen. Bei der Betrachtung der Umweltschutzbelange ist auch zu berücksichtigen, dass Baurechte im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmar“ bestehen, die sich negativ auf Natur und Landschaft auswirken oder bei einer Realisierung auswirken werden.

Der Stadt Fehmarn ist es bewusst, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um einen aus naturschutzfachlicher Sicht schwierigen Standort handelt und die Insel Fehmarn eine besondere Bedeutung für den Vogelzug hat.

Die Stadt Fehmarn teilt außerdem die grundsätzliche Auffassung, dass ein vollständiger Rückbau aller Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmar aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert wäre.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 67 wird durch die Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren gemäß Landesplanungsgesetz durchgeführt (Erhöhung der Anschlußleistung um mehr als das Doppelte und Erweiterung des Eingungsgebietes nach Norden und Süden um jeweils ca. 150m). Die Erweiterung nach Osten von ca. 575 m ist durch die Formulierung aus dem Regionalplan gedeckt.

Untersuchungsgebiet, Untersuchungsmethoden

Auf dem Abstimmungstermin am 07.07.2005 wurden von allen zuständigen Fachverwaltungen eine Vogelschlagopferzählung für den Herbst 2005 als sach- und fachgerecht bzw. als Kartierungsumfang festgelegt. Diese Zählung wurde auch durchgeführt. Eine besondere „Massenzugproblematik“ ist nicht nachvollziehbar, da aus der Literatur zu Vögeln und Windenergieanlagen entlang der Nord- und Ostseeküste keine Massenkollisionen bekannt sind.

Gemäß der Abstimmung zwischen der Stadt Fehmarn, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn (s. Protokoll zum Abstimmungstermin) ist eine weitere Vogelschlagopferzählung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.

Basis der Vogelschlagopferzählung war die Methode von BioConsult („Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen“). Die Anwendung dieser Methode wurde selbst vom NABU im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefordert.

Das Untersuchungsgebiet wurde mit der UNB und dem LANU abgestimmt. Ein fachlicher Zusammenhang mit der Landschaftsbildbeeinträchtigungen und der Barrierewirkung ist nicht erkennbar.

Schlussfolgerungen zum Untersuchungsgebiet bzw. zu den Beobachtungsstandorten auf Basis von Vogelzahlen pro Stunde am Standort „Püttsee“ zu ziehen ist nicht nachvollziehbar. Die Ergebnisse der beiden Standortkartierungen zeigen vielmehr,

dass das Untersuchungsgebiet zum Vorhabengebiet anscheinend eine geringere Bedeutung hat als der Standort „Püttsee“.

Die Problematik von Störungen bei der Rastvogelkartierung war vor Durchführung der Kartierung bekannt. Die Forderung nach einer Rastvogeluntersuchung wurde vom Kreis Ostholstein bzw. vom NABU formuliert.

In der faunistischen Untersuchung sind alle zur Verfügung stehenden und ausgewerteten Daten (z. B. auch „Untersuchung zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen der Meeresumwelt durch Offshore – Windenergieanlagen im küstenfernen Bereich der Nord- und Ostsee“) berücksichtigt worden. Es haben außerdem intensive Gespräche u. a. mit dem LANU und Umweltbundesamt stattgefunden. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden ausgewertet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand soll - im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - die südlichste geplante Anlage in Bezug auf den Vogelschlag untersucht werden. Die Konsequenzen aus den Ergebnisse der Untersuchung werden dann im Genehmigungsverfahren definiert.

Vermeidung und Minderung

Aufgrund der Bedeutung des Westens bzw. des Nordwestens der Insel Fehmarn für die Avifauna, hat die Stadt Fehmarn die Anlagenzahl auf 6 WEA begrenzt.

Der Verzicht auf eine oder mehrere Anlagen stellt keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme dar, da die Stadt Fehmarn ein Planungserfordernis entsprechend der vorliegenden Planfassung erkannt hat (in diesem Fall die Aufstellung von 6 Windenergieanlagen). Ein „Verschieben“ der beiden geplanten südlichsten Anlagen (Nummer 1 und 2) vom Windpark „Fehmarn-Nordwest“ in den „Bürger-Windpark-Westfehmarn“ ist aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich (2 verschiedene Gesellschaften).

Das von den versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser gelangt auf den angrenzenden unversiegelten Flächen zur Versickerung.

Alle zur Verfügung stehenden und sinnvollen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden noch einmal geprüft. Zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind – bei Beibehaltung der Planungsziele – nicht möglich. Die formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden planungsrechtlich gesichert (z. B. Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m, Farbgebung, Monitoring). Die Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung sind für die Stadt Fehmarn damit erschöpft.

Rückbau

Auf Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und langwierigen zum Teil schwierigen Vertragsverhandlungen kann im Rahmen des B-Planes Nr. 67 nur der Rückbau von 21 Altanlagen vertraglich gesichert werden. Die „Fehmarn-Nord-West GmbH & Co KG“ hat nachweislich versucht alle Altanlagenbetreiber in der alten Landgemeinde Westfehmarn – auch über eine Restlaufzeit - einzubinden. Dies ist bis auf 3 Anlagenbetreiber (mit insgesamt 3 Anlagen) gelungen.

Für die drei nicht eingebundenen Altanlagenbetreiber besteht die Möglichkeit nach 8 Jahren spätestens jedoch nach 12 Jahren in den Windpark einzusteigen. Die Anlagenbetreiber waren zu keiner vertraglichen Einbindung zu bewegen und können letztendlich nicht gezwungen werden, in den geplanten Windpark einzusteigen.

Ein Einstieg in einen anderen Windpark auf der Insel Fehmarn ist nicht mehr möglich, da der überwiegende Teil der Windparkplanungen abgeschlossen oder sehr weit vorangeschritten ist.

Beim Scoping-Termin wurde immer von „bis zu 24 Anlagen“ gesprochen, sofern mit den Eigentümern eine Einigung erzielt werden kann.

Verzicht auf Anlagen

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht die Anlagenzahl maßgeblich sondern die Anlagenleistung und natürlich auch der Umfang des Parallelbetriebes, der im Planungsprozess immer weiter reduziert wurde. Es sind daher alle 6 Anlagen erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU die Auffassung vertritt, dass von den vorhandenen Windparks oder dem vorhandenen Windpark anscheinend eine erhebliche Barrierewirkung ausgeht und die Vögel den oder die Windparks so weiträumig umfliegen oder so hoch überfliegen, dass sie aus dem gewählten Untersuchungsgebiet nicht mehr erfasst werden können. Ein konzentrierter Vogelzug z. B. zwischen dem „Bürger-Windpark Westfehmar“ und dem „Windpark Fehmarn-Mitte“ wurde von beiden Kartierern nicht festgestellt. In diesem Zusammenhang ist die Forderung, auf die südlichste Anlage zu verzichten, nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Ausführungen in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Verkleinerung der Durchflugschneise – durch den Rückbau der Einzelanlage bei Dänschendorf – nicht feststellbar (Vergleich Planungsrecht / Planung). Die Notwendigkeit einer Verbreiterung der Durchflugschneise ist - auf Basis der durchgeführten Bestandserfassungen und des derzeitigen Kenntnisstandes - nicht ableitbar.

Die Altanlage nordöstlich von Westermarkelsdorf, für die keine verbindliche Regelung zum Rückbau erreicht werden konnte, liegt außerhalb des „Durchflugkorridors“. Das Stehenlassen dieser Anlage steht daher in keinem direkten fachlichen Zusammenhang mit der geplanten südlichen Anlage.

Die Stadt Fehmarn kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des o. g. Ausführungen im Zusammenhang mit § 1(7) BauGB, die Planung (Aufstellung von 6 WEA) nicht geändert werden soll, da:

- Das Vorhaben aus avifaunistischer Sicht – auch bei einem nicht vollständigen Rückbau aller Einzelanlagen – in der Summe zu befürworten ist (s. faunistische Untersuchung und Bewertung).
- Erhebliche, messbare Auswirkungen auf die Avifauna insbesondere auf die Avifauna in der Küstennähe nicht zu erwarten sind (s. faunistische Untersuchung und Bewertung).
- Erhebliche negative Auswirkungen auf das Wasservogelreservat Walnau (naturschutzfachliche, touristische und wirtschaftliche) nicht erkennbar sind.
- Das Landschaftsbild in der Summe durch die Planungen entlastet wird (s. Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft).
- Der Zustand von Natur und Landschaft unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten bei einer Realisierung der Planungen (Neubau und Rückbau) deutlich besser sein wird als der derzeitige Zustand (s. Begründung zum B-Plan und Bilanzierung der Eingriffe in natur und Landschaft).

- Alternative oder andere Planungskonzepte nicht vorliegen und auch unter der derzeitigen und zukünftigen ökonomischen und eigentumsrechtlichen Situation nicht in absehbarer Zeit zu erwarten oder zu realisieren sind.
- Alle zur Verfügung stehenden und sinnvollen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden (z. B. Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m, Farbgebung, Monitoring).
- Umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von Kompensationsmaßnahmen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert und bei einer Realisierung der Planungen auch umgesetzt werden.

Eingriffe

Die Stadt Fehmarn entscheidet sich - im Rahmen ihrer Abwägungsmöglichkeiten nach § 1 (7) BauGB - Flächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem „Bürger-Windpark Westfehmar“, die zum Teil schon belastet sind, zusätzlich zu belasten und wichtige Flächen für den Vogelzug (Küstenlinie) deutlich zu entlasten. Durch die Entscheidung wird der Zustand von Natur und Landschaft in einem wichtigen Gebiet für die Avifauna (großräumig betrachtet) bzw. in einem „problematischen Gebiet“ für die „Avifauna und Windenergieanlagen“ in der Summe verbessert.

Bei einer Realisierung der Planungen findet eine Erweiterung des Eignungsraumes gemäß Regionalplan nach Osten statt. Gemäß der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen durch die Aufstellung von 6 Windenergieanlagen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch den Rückbau der 21 Einzelanlagen werden aber auch Landschaftsräume deutlich entlastet, zumal der überwiegende Teil der Altanlagen, die zurückgebaut werden, im Bereich von Leitlinien für den Vogelzug stehen. Durch den Rückbau der Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf und nordwestlich von Petersdorf wird die Achse „Grüner Brink – Wallnau“ von allen vertikalen Bauwerken befreit (abgesehen vom Kirchturm in Petersdorf).

In der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 67 ist bei Anwendung des Erlasses vom 01.12.2003 (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen) und Berücksichtigung der Planungen im Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 73 keine quantifizierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt worden.

Auf Basis der umfangreichen avifaunistischen Kartierungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ nicht erkennbar.

Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird wie folgt konkretisiert: Die Kompensationsflächen sind aus einer ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen oder zu vernässen.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Planung wird in Bezug auf die Anlagenzahl und Standorte nicht geändert. Weitere Kartierungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind bei der derzeitigen und zukünftigen ökonomischen und eigentumsrechtlichen Situation nicht in absehbarer Zeit zu erwarten oder zu realisieren.